

Blauzungenkrankheit – Regelungen zum Verbringen empfänglicher Tiere

Als Folge des BTV-8-Erstausbruches im Landkreis Rastatt, zunehmenden Ausbruchsfällen in weiteren Kreisen und der Ausweisung des gesamten Landesgebiets als Sperrgebiet unterliegen sämtliche Rinder, Schafe, Ziegen und Gatterwild sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in Baden-Württemberg den innerstaatlichen und EU-Verbringungsbestimmungen zur Blauzungenkrankheit. Dies betrifft sowohl das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets als auch das innerstaatliche Verbringen in freie Gebiete sowie das Verbringen in andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

Zur Umsetzung dieser Bestimmungen haben sich Bund und Länder beim Verbringen der Tiere auf folgende Vorgehensweise verständigt:

1. Für das Verbringen empfänglicher Tiere (Zucht- und Nutztiere sowie Schlachttiere) unabhängig vom Impf- und Untersuchungsstatus **innerhalb des Sperrgebietes** (aktuell: gesamt Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz; bestimmte Kreise in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern) gilt Folgendes:

Das Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen und von Gatterwild innerhalb des Sperrgebietes ist ohne behördliche Genehmigung zulässig, sofern für die Verbringung die als Anlage angefügte „Tierhaltererklärung Sperrgebiet“ von dem/der Tierhalter/in des Herkunftsbestandes ausgefüllt wird und den Transport der Tiere begleitet. Der Tierhalter des Herkunftsbestandes bescheinigt, dass das/die zu verbringende/n Tier/e frei von Anzeichen der Blauzungenkrankheit ist/sind.

Das Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen und gehaltenen Wildwiederkäuern mit Symptomen der Blauzungenkrankheit ist auch innerhalb des Sperrgebietes verboten.

2. Für das Verbringen von **Rindern aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands** sind folgende Optionen möglich:

Option	zu verbringende Rinder:	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT ○ Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* ○ Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundimmunisierung nach Angaben d. Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT ○ Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3a	<p>Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung, wirksamer Impfschutz der Kuh vor dem Belegen</p> <p>(Zweitimpfung der Grundimmunisierung des Muttertieres muss 300 Tage vor der Geburt des Kalbes abgeschlossen sein)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei diese vor dem Belegen abgeschlossen sein muss (300-Tage Regel) ○ Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* ○ Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten ○ Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter mittels <u>Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung vor Belegen</u>

3b	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung, Grundimmunisierung der Kuh während der Trächtigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei die zweite Impfung der Grundimmunisierung mind. 28 Tage vor dem Abkalben erfolgt sein muss ○ Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten ○ Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter mittels <u>Tierhaltererklärung Kälber-Grundimmunisierung während Trächtigkeit</u> ○ negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT durch das Untersuchungsamt
4	Zucht- / Nutztier ohne gültigen Impfschutz (inkl. Kälber von Mutterkühen ohne Impfschutz) (Diese Regelung gilt wegen der vektorarmen Zeit nur bis zum 17.05.2019)	 <ul style="list-style-type: none"> ○ negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT durch das Untersuchungsamt ○ Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben ○ handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> ○ Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbraucht ○ Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels <u>Tierhaltererklärung Schlachttiere</u>, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist
6	Alle Rinder mit positivem BTV-Antikörper-Titer (inkl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zweimal positiver Antikörpernachweis aus Blutproben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erster Test zwischen 60 und 360 Tagen vor Verbringen ○ Zweiter Test innerhalb sieben Tagen vor Verbringen
7	Alle Rinder mit positivem BTV-Antikörper-Titer (inkl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiver Antikörpernachweis aus Blutprobe mind. 30 Tage vor Verbringen ○ Negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

3. Für das Verbringen von **Schafen, Ziegen und Gatterwild aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands** sind folgende Optionen möglich:

Option	zu verbringende Schafe/Ziegen/Gatterwild:	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT ○ Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen ○ Bestätigung der Impfung durch <u>Tierhaltererklärung geimpfte Schafe/Ziegen</u>
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundimmunisierung nach Angaben d. Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT ○ Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut) ○ Bestätigung der Impfung durch <u>Tierhaltererklärung geimpfte Schafe/Ziegen</u>
4	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt wegen der vektorarmen Zeit nur bis zum 17.05.2019)	 <ul style="list-style-type: none"> ○ negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT durch das Untersuchungsamt ○ Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben ○ Bestätigung der negativen PCR-Untersuchung auf BTV-8 sowie der Repellentbehandlung durch <u>Tierhaltererklärung ungeimpfte Schafe/Ziegen</u>
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> ○ Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbraucht ○ Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels <u>Tierhaltererklärung Schlachttiere</u>, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist
6	Alle Tiere mit positivem BTV-Antikörper-Titer (inkl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zweimal positiver Antikörpernachweis aus Blutproben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erster Test zwischen 60 und 360 Tagen vor Verbringen ○ Zweiter Test innerhalb sieben Tagen vor Verbringen
7	Alle Tiere mit positivem BTV-Antikörper-Titer (inkl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiver Antikörpernachweis aus Blutprobe mind. 30 Tage vor Verbringen ○ Negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

4. Bitte nehmen Sie vor einer geplanten Verbringung empfänglicher Tiere **aus dem Sperrgebiet in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer** rechtzeitig mit dem Veterinäramt Esslingen Kontakt auf.

Entscheidend für die Aufhebung der Sperrmaßnahmen wird insbesondere die möglichst flächendeckende Impfung alle Rinder, Schafe und Ziegen gegen BTV-8 und zusätzlich gegen den Serotyp 4 (BTV-4) sein.

Mit Fragen zur Seuchensituation sowie zu den Verbringungsregelungen wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt: 0711 / 3902 41500 oder veterinaeramt@lra-es.de.

Weitere Informationen über Blauzungenkrankheit und die Maßnahmen des Landes finden sich im Internet unter http://www.ua-bw.de/pub/bei-trag.asp?subid=5&Thema_ID=8&ID=2876&lang=DE&Pdf=No

Anlagen:

- Tierhaltererklärung Sperrgebiet
- Tierhaltererklärung Kälber - Grundimmunisierung vor dem Belegen
- Tierhaltererklärung Kälber - Grundimmunisierung während der Trächtigkeit
- Tierhaltererklärung Schlachttiere
- Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen